

Die Haftung des Aufsichtspflichtigen

Kinder und Jugendliche bilden eine wichtige Grundlage für einen Sportverein. Schließlich soll der "Nachwuchs" von heute für spätere Aktivitäten im Seniorenbereich aufgebaut werden und vielleicht sogar wichtige Führungsfunktionen übernehmen.

Mit der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen übernehmen die Vereine u.a. eine wichtige soziale Aufgabe. Nicht nur ein leistungsbezogenes Training, sondern auch Integration in eine Gruppe, Kommunikationsdenken und nicht zuletzt Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, gehören in das weite Aufgabengebiet der Jugendarbeit.

Um dieser Aufgabenstellung gerecht zu werden und damit eine solide Jugendarbeit zu gewährleisten, ist der Einsatz qualifizierter Jugendbetreuer und Trainer erforderlich, die aufgrund einer speziellen Ausbildung und eigener Erfahrung dazu befähigt sind, die Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.

Der Jugendbetreuer/-trainer muß sich auch bewußt sein, daß er mit dieser anspruchsvollen Aufgabe in eine strenge Verantwortung gezogen wird. Schließlich übernimmt er vertraglich die Führung der Aufsicht im Sinne des § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dort heißt es:

- Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Im Rahmen der Sport-Haftpflichtversicherung ist insoweit Vorsorge getroffen, als auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Jugendbetreuer/-trainer und die gemäß § 832 BGB übernommene Aufsichtspflicht mitversichert ist.

Die Mitversicherung dieses Risikos kann den Jugendbetreuer/-trainer jedoch nicht davon entbinden, seine Aufgaben, die ihm mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen übertragen werden, sorgfältig zu beachten. Die Aufsichtspflichtigen können selber wesentlich dazu beitragen, Schadensfälle und Unfälle zu vermeiden, wenn sie die folgenden Grundsätze beachten:

1. Überprüfen Sie Räume und Gerätschaften vor ihrer Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit.
2. Belehren Sie die Kinder über mögliche Gefahren, Entsprechend der jeweiligen Situation kann eine spezielle Belehrung erforderlich sein.
3. Scheuen Sie sich nicht, Verbote auszusprechen (z.B. Verbot der Nutzung von Geräten während der Abwesenheit des Trainers).
4. Beobachten Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen (allerdings ist nach der geltenden Rechtsprechung nicht zwingend die ständige Beobachtung und Möglichkeit eines jederzeitigen Eingriffs zu verlangen).
5. Leisten Sie Hilfestellung an Turngeräten.
6. Die Aufsichtspflicht endet nicht auf dem Sportplatz. Sie gilt auch in den Umkleieräumen. (Die Aufsichtspflicht gilt allerdings nicht für Schadensfälle/Unfälle der Kinder und Jugendlichen, die sich auf dem Wege zu oder von einer Veranstaltung ereignen, es sei denn, hierfür ist zwischen den Eltern und dem Verein bzw. Aufsichtspflichtigen eine ausdrückliche Vereinbarung vorge-sehen.)

Quelle: SPORTRHILFE AKTUELL 8/87